

Nachtrag zum Standortförderungsgesetz

Erlassen am 22. September 2010

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 9. März 2010¹ Kenntnis genommen und erlässt

als Gesetz:

I.

Das Standortförderungsgesetz vom 30. Mai 2006² wird wie folgt geändert:

Leistungen zu Gunsten von Unternehmen

Art. 7. Der Kanton kann Finanzhilfen erbringen für die langfristige Erhaltung oder Schaffung von Arbeitsplätzen im Rahmen:

- a) einer wesentlichen Änderung der betrieblichen Tätigkeit eines ansässigen Unternehmens;
- b) einer Nachfolgeregelung oder einer Übernahme;
- c) der Ansiedlung oder der Gründung eines Unternehmens.

Die Leistungen werden erbracht durch:

1. Zusicherung der Übernahme von Verlusten aus Zusatzbürgschaften anerkannter Bürgschaftsinstitutionen;
2. _____
3. Beteiligung an Massnahmen des Bundes zur einzelbetrieblichen Förderung.

Art. 9 wird aufgehoben.

Finanzierung

Art. 14. Die während der Programmperiode erforderlichen Mittel für Finanzhilfen und für Leistungen Dritter werden in Form eines Sonderkredits nach Art. 52 Abs. 3 des Staatsverwaltungsgesetzes vom 16. Juni 1994³ bereitgestellt. Ausgenommen sind Leistungen nach der Bundesgesetzgebung über Investitionskredite für Berggebiete **und Zinskostenbeiträge an Darlehen nach dem Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006⁴.**

Die laufenden Verpflichtungen aus Bürgschaften nach Art. 7 Abs. 2 Ziff. 1 und 3 dieses Erlasses belaufen sich auf höchstens drei Millionen Franken.

¹ ABI 2010, 959 ff.

² sGS 573.0.

³ sGS 140.1.

⁴ Art. 16 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006, SR 901.0.

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates:
Dr. Walter Locher

Der Staatssekretär:
Canisius Braun